



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Zusammenstellung der Gebühren im Zivilstandswesen für die schweizerischen Vertretungen im Ausland

(den kantonalen Aufsichtsbehörden und den Zivilstandsämtern zur Orientierung zugestellt)

Stand: 01.12.2019

Inhalt

1	Beschaffung schweizerischer Zivilstandsurkunden	4
2	In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung / Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft	7
2.1	Mindestens einer der Verlobten oder Partner mit Wohnsitz in der Schweiz oder Schweizer Bürgerrecht (Normalfall)	7
2.2	Im Ausland wohnhafte, ausländische Brautleute ("Touristenheirat")	9
3	Im Ausland vorgesehene verschiedengeschlechtliche Eheschliessung	10
	Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses* für Schweizerische Brautleute oder schweizerisch/ausländisches Brautpaar (verschiedengeschlechtlich)	10
4	Im Ausland vorgesehene gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaft	12
	Gesuch um Ausstellung einer Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft für Schweizerische Partner oder Schweizerisch/ausländisches Partner (gleichgeschlechtlich)	12
5	Namenserklärungen	14
5	Namenserklärungen (Fortsetzung)	15
5	Namenserklärungen (Fortsetzung)	16
6	Namensänderungsentscheid* der CH-Heimatbehörden gestützt auf ein via CH-Vertretung gestelltes Gesuch um Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB	17
7	Formlose Änderung der Schreibweise des Namens einer im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragenen ausländischen Person	18
8	Entgegennahme einer Erklärung über die Anerkennung eines Kindes*	20
9	Datenbekanntgabe von Personenstandsdaten an ausländische Behörden	21
10	Gutachten, Rechtsauskunft oder Bericht auf Verlangen einer Zivilstandsbehörde	22

Hinweis:

Die vorliegende Tabelle dient als **Arbeitsinstrument**. Im Zweifelsfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; [SR 172.042.110](#)) und die Verordnung über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (Gebührenverordnung EDA, GebV-EDA; [SR 191.11](#)), sowie Weisungen, Kreisschreiben und amtliche Mitteilungen.

Die im Anhang 1 bis 4 der ZStGV aufgeführten Leistungen können, unabhängig von der hauptsächlichen Zuständigkeit, durch das die betreffende Leistung ausführende Amt erhoben werden (Art. 4 Abs. 2 ZStGV).

Die in dieser Tabelle aufgeführten Gebühren können mit einem **Zuschlag** von bis zu 50 % versehen werden, wenn das Gesuch als dringend behandelt werden muss (Art. 6 Abs. 1 lit. a ZStGV bzw. Art. 2 Abs. 4 GebV-EDA) und mit einem Zuschlag von höchstens 100% versehen werden, wenn die Dienstleistung zwischen 18 Uhr und 7 Uhr, am Sonntag oder an einem allgemeinen Feiertag erbracht werden muss oder wenn die Dienstleistung einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert oder wenn die Trauung oder die Begründung der eingetragenen Partnerschaft am Samstag stattfindet (Art. 6 Abs. 1 lit. b ZStGV). Gebühren gemäss GebV-EDA werden für Dienstleistungen ausserhalb der Arbeitszeit um 50% erhöht (Art. 2 Abs. 4 GebV-EDA). Jeder Gebührenzuschlag ist zu begründen und in einer separaten Abrechnung auszuweisen (Art. 6 Abs. 3 ZStGV). Die Kantone können auf Gebührenzuschläge für zwischen 18 und 19 Uhr erbrachte Dienstleistungen verzichten, dies gilt auch für eine am Samstag durchgeführte Trauung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 6 Abs. 2 ZStGV).

Im Weiteren können die in dieser Tabelle aufgeführten Gebühren **ermässigt oder erlassen** werden, insbesondere wenn die gebührenpflichtige Person bedürftig ist (Art. 13 Abs. 1 ZStGV). Diese Fälle sollten aber eine Ausnahme bleiben und sind zu begründen (z.B. mittels Bestätigung des Bezugs von Sozialhilfe).

Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung oder Tätigkeit im öffentlichen Interesse entstehen, trägt das Zivilstandsamt, wenn sie keiner gebührenpflichtigen Person angelastet werden können oder uneinbringlich sind (Art. 13 Abs. 2 ZStGV). Können Auslagen für die Nachführung des Personenstandsregisters niemandem angelastet werden, so trägt sie das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt (z.B. Gebühr für ausländ. Todesurkunde, welche die CH-Vertretung beschafft hat; Art. 13 Abs. 3 ZStGV).

1 Beschaffung schweizerischer Zivilstandsunterlagen					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Empfohlener</i> <i>Kostenvorschuss</i>
Pro Dokument: Urkunde, Bestätigung, Bescheinigung oder schriftliche Auskunft betreffend ein Zivilstandsereignis, einen Sachverhalt, den Personenstand oder das Bürgerrecht einer Person, ausgenommen Familien- oder Partnerschaftsausweis und Ausweis über den registrierten Familienstand				Fr. 30.00* (Ziff. 1.1 und 2.1)	
Pro Zivilstandsamt oder andere Behörde: Bestellung und Weiterleitung von Zivilstandsunterlagen (z.B. gleichzeitig für mehrere Mitglieder der gleichen Familie beim gleichen Amt), Entscheidungen und Dokumenten inkl. buchhalterische Abwicklung zwischen Kt. AB und EDA		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)			
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00*	Fr. 2.50*		Fr. 2.50*	
Total	Fr. 5.00	Fr. 32.50		Fr. 32.50	Fr. 70.00

* Bei dringender Bestellung des Dokuments erfolgt ein Gebührensatzschlag von 50% auf der Gebühr des Zivilstandsamtes (z.B. Personenstandsausweis: Fr. 30.00 + Fr. 15.00).

** Dieser Vorschuss gilt für den Normalfall. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.).

1 Beschaffung schweizerischer Zivilstandsurkunden (Fortsetzung)					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Empfohlener</i> <i>Kostenvorschuss</i>
Pro Ausweis über den registrierten Familienstand* (primär zu Erbschaftszwecken):		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)		Fr. 40.00** (Ziff. 1.3)	
Grundgebühr, die ebenfalls die Erfassung der Angaben der Bezugsperson (Titular/-in) und deren Eltern im Personenstandsregister umfasst					
Zuschlag für jede weitere im Dokument aufgeführte Person				Fr. 10.00 (Ziff. 1.3)	
+ Porto/dipl. Kurier***	Fr. 5.00*	Fr. 2.50*		Fr. 2.50*	
Total mit nur Titular ****	Fr. 5.00	Fr. 32.50		Fr. 42.50	<u>Fr. 80.00</u>
Total mit Titular und einer weiteren aufgeführten Person (z. B. 1 Kind; Ehegatte****)				Fr. 52.50	<u>Fr. 90.00</u>
Total mit Titular und zwei weiteren aufgeführten Personen (z. B. 2 Kinder; Ehegatte und ein Kind****)				Fr. 62.50	<u>Fr. 100.00</u>

- * Primär für Erbschaftsangelegenheiten beziehungsweise für Titular mit Kindern aus verschiedenen Beziehungen. Ansonsten (bei Ehe/eingetragener Partnerschaft mit gemeinsamen Kindern) eignet sich der Familienausweis besser und ist kostengünstiger.
- ** Bei dringender Bestellung des Dokuments erfolgt ein Gebührensuschlag von 50% auf der Gebühr des Zivilstandsamtes [z.B. Personenstandsausweis: Fr. 30.00 + Fr. 15.00].
- *** Dieser Vorschuss gilt für den Normalfall. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.).
- **** Werden keine weiteren Personen aufgeführt, enthält der Ausweis über den registrierten Personenstand lediglich den Titular und dessen Eltern. Der Personenstandsausweis enthält diese Angaben ebenfalls. Der Titular ist deshalb darauf hinzuweisen, dass er die Wahl hat zwischen dem Ausweis über den registrierten Familienstand und dem kostengünstigeren Personenstandsausweis.
- ***** Ein Titular mit einer Kernfamilie (Ehe/eingetragener Partnerschaft mit gemeinsamen Kindern) empfiehlt es sich den kostengünstigeren Familienausweis zu bestellen.

1 Beschaffung schweizerischer Zivilstandsurkunden (Fortsetzung)					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Empfohlener</i> <i>Kostenvorschuss</i>
Pro Familienausweis (FA) / Partnerschaftsausweis (PA) bei der Erstabgabe oder als Ersatz ohne Beurkundungsvorgang*		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)		Fr. 40.00** (Ziff. 1.2)	
+ Porto/dipl. Kurier***	Fr. 5.00*	Fr. 2.50*		Fr. 2.50*	
Total	Fr. 5.00	Fr. 32.50		Fr. 52.50	<u>Fr. 90.00</u>

- * Die Überprüfung und allfällige Aktualisierung des Familien- oder Partnerschaftsausweises oder die Nachführung des Familienbüchleins im Zusammenhang mit der entsprechenden Registereintragung ist kostenlos. Der Familien- oder Partnerschaftsausweis ist ein geeignetes Dokument, wenn es darum geht, eine bestehende Familie mit miteinander verheirateten oder verpartnerten Personen und deren gemeinsamen Kinder zu dokumentieren. Er wird aus dem Personenstandsregister (Infostar) erstellt.
- ** Bei dringender Bestellung des Dokuments erfolgt ein Gebührensuschlag von 50% auf der Gebühr des Zivilstandsamtes [z.B. Personenstandsausweis: Fr. 30.00 + Fr. 15.00].
- *** Dieser Vorschuss gilt für den Normalfall. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.).

2 In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung / Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft					
2.1 Mindestens einer der Verlobten oder Partner mit Wohnsitz in der Schweiz oder Schweizer Bürgerrecht (Normalfall)					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Buchhalterische Behandlung</i>
Vorbereitung der Eheschliessung / Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft <i>Grundgebühren:</i>					Direktes Inkasso bei den Brautleuten / Partnern oder Partnerinnen, sobald diese bei der Vertretung vorsprechen.
- Entgegennahme des Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung / um Vorbereitung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft / der Erklärungen usw.	Fr. 150.00* (Ziff. 5.1 / 5.2)			Fr. 100.00 (Ziff. 9.1 / 9.2)	1. Wohnt ein Brautteil / ein Partner oder eine Partnerin in der Schweiz, kassiert das zuständige Zivilstandsamt seine Gebühren direkt ein.
- Ausstellung einer Bestätigung über den Eintrag im Auslandschweizerregister (als Nachweis des Wohnsitzes, wenn eine Wohnsitzbescheinigung im Ausland nicht ausgestellt wird und der Wohnsitz nicht auf andere Weise nachgewiesen werden kann, z.B. mittels einer aktuellen Gasrechnung).	Fr. 40.00 (GebV-EDA, Art. 14 Abs. 1 lit. c)				2. Wohnen die beiden Brautleute / Partner oder Partnerinnen im Ausland, muss die Vertretung einen entsprechenden Kostenvorschuss von mindestens Fr. 445.00 verlangen. Der definitive Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens durch das zuständige Zivilstandsamt bekanntgegeben.
- Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Dokumente sowie Bescheinigung der Richtigkeit von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, die im Rahmen der Vorbereitung der Eheschliessung / zur Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde	Fr. 75.00 (Ziff. 5.3)				
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
- Überprüfung ausländischer Dokumente, wenn der Arbeitsaufwand eine Viertelstunde übersteigt, pro halbe Stunde und Dossier				Fr. 75.00*** (Ziff. 15)	

* In dieser Gebühr sind die Beglaubigung der Unterschriften und die Entgegennahme einer Namensklärung vor der Trauung resp. vor der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft oder einer Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht eingeschlossen, sofern dies gleichzeitig mit der Abgabe des Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung / um Vorbereitung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft erfolgt.

** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

*** In der Regel wird keine Gebühr erhoben, wenn die Urkunden auf den mehrsprachigen Formularen der CIEC (*Commission Internationale de l'État civil*) ausgestellt sind.

2 In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung / Eintragung der Partnerschaft (Fortsetzung)					
2.1 Mindestens einer der Verlobten oder Partner mit Wohnsitz in der Schweiz oder Schweizer Bürgerrecht (Normalfall) (Fortsetzung)					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Buchhalterische Behandlung</i>
Vorbereitung der Eheschliessung / Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft <i>Zusatzgebühren bei Abklärungen im Fall des Verdachts auf Scheinehe:</i>					
- Befragung einer Person oder eines Paares auf Verlangen eines Zivilstandsamtes oder einer kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zur Klärung von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass die betroffene Person offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a ZGB; Art. 6 Abs. 2 PartG) einschliesslich Erstellung des Berichtes, wenn die zuständige Behörde das Gesuch des betroffenen Paares wegen Rechtsmissbrauchs abweist, pro halbe Stunde	Fr. 75.00 (Ziff. 8) <i>i.d.R. 2 Std.</i>			Fr. 75.00 (Ziff. 19) <i>i.d.R. 2 Std.</i>	Das auftraggebende Zivilstandsamt hat in diesen Fällen einen provisorischen Kostenvorschuss von mindestens Fr. 335.00 für die Arbeit der Vertretung und die Übermittlung via EAZW/FIS zu verlangen (siehe Weisung 10.07.12.01 betr. Scheinehe, Ziff. 2.11) Achtung: Eine Gebühr ist nur geschuldet, wenn das <u>Gesuch wegen Rechtsmissbrauch abgewiesen</u> wird. Erst dann darf der definitive Betrag dem betroffenen Paar in Anrechnung des Kostenvorschusses in <u>Rechnung</u> gestellt werden. <u>Bei Gutheissung des Gesuches</u> des betroffenen Paares haben die Leistungen <u>gebührenfrei</u> zu erfolgen und der provisorische Kostenvorschuss ist dem betroffenen Paar zurückzuerstatten.
- Bestellung und Weiterleitung von Zivilstandsurkunden, Entscheidungen und Dokumenten, pro Zivilstandsamt oder andere Behörde		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)			
+ Porto/dipl. Kurier*	Fr. 5.00*				

Trauung / Begründung der eingetragenen Partnerschaft: In der Schweiz erhobene Gebühren: Die Kosten für eine gewöhnliche Trauung / Begründung der eingetragenen Partnerschaft betragen rund 125 Franken (Trauung/Begründung der eingetragenen Partnerschaft Fr. 75.00 [Anh. 1 Ziff. 11] + Familienausweis/Partnerschaftsausweis Fr. 40.00 [Anh. 1 Ziff. 1.2]). Die Kantone können vorsehen, dass die Gebühr für die Trauung oder die Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft ganz oder teilweise erlassen wird (Art. 3 Abs. 2 ZStGV).

* Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

2 In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung (Fortsetzung)					
2.2 Im Ausland wohnhafte, ausländische Brautleute ("Touristenheirat")					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Buchhalterische Behandlung</i>
Vorbereitung der Eheschliessung <i>Grundgebühren:</i>					Direktes Inkasso bei den Brautleuten, sobald diese bei der Vertretung vorsprechen.
- Entgegennahme des Gesuchs um Vorbereitung der Eheschliessung, der Erklärungen usw.	Fr. 150.00* (Ziff. 5.1)				
- Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Dokumente sowie Bescheinigung der Richtigkeit von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, die im Rahmen der Vorbereitung der Eheschliessung vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde	Fr. 75.00 (Ziff. 5.3)				
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
- Bewilligung der Eheschliessung ausländischer Staatsangehöriger ohne Wohnsitz in der Schweiz (Touristenehe)			Fr. 200.00 (Ziff. 1)		Von den Brautleuten ist anlässlich ihrer Vorsprache bei der Vertretung ein Kostenvorschuss von mindestens Fr. 300.00 zu verlangen. Der definitive Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens bekanntgegeben.
- Prüfung des Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung und Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens, wenn beide Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen zusammen mit einem schriftlichen Gesuch eingereicht werden.				Fr. 100.00 (Ziff. 9.1)	
- Überprüfung ausländischer Dokumente, wenn der Arbeitsaufwand eine Viertelstunde übersteigt, pro halbe Stunde und Dossier				Fr. 75.00*** (Ziff. 15)	Entsprechender Kostenvorschuss (siehe *Vermerk)

Trauung: In der Schweiz erhobene Gebühren: Die Kosten für eine gewöhnliche Trauung betragen rund 125 Franken (Trauung Fr. 75.00 [Anhang 1 Ziff. 11] + Familienausweis Fr. 40.00 [Anhang 1 Ziff. 1.2], zuzüglich Kosten für Hülle des Familienausweises ca. Fr. 10.00 [Art. 7 Abs. 1 Bst.f]). Zuschlag, wenn die Trauung in einer anderen Sprache als der Amtssprache des Zivilstandskreises durchgeführt wird; usw. je Fr. 50.00 (Anhang 1 Ziff. 11).

* In dieser Gebühr ist die Beglaubigung der Unterschriften eingeschlossen.

** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

*** In der Regel wird keine Gebühr erhoben, wenn die Urkunden auf den mehrsprachigen Formularen der CIEC (*Commission Internationale de l'Etat civil*) ausgestellt sind.

3 Im Ausland vorgesehene verschiedengeschlechtliche Eheschliessung					
Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses* für Schweizerische Brautleute oder schweizerisch/ausländisches Brautpaar (verschiedengeschlechtlich)					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Buchhalterische Behandlung</i>
Vorbereitung der Eheschliessung <i>Grundgebühren:</i>					Direktes Inkasso bei den Brautleuten, sobald diese bei der Vertretung vorsprechen.
- Entgegennahme des Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung, der Erklärungen usw.	Fr. 150.00 (Ziff. 5.1)				
- Bestellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn gleichzeitig Dienstleistungen gemäss Ziffer 5.1 von Anhang 3 notwendig sind. (Es steht der CH-Vertr. jedoch frei, auf diese Gebühr zu verzichten, wenn ihr Aufwand mit Fr. 150.00 abgedeckt ist und sie nicht zusätzlich zu den Arbeiten nach Ziff. 5.1 eine 1/2 Std. Aufwand hat, um das EZ zu bestellen.)	Fr. 75.00 (Ziff. 6.1)				
- Ausstellung einer Bestätigung über den Eintrag im Auslandschweizerregister (als Nachweis des Wohnsitzes, wenn eine Wohnsitzbescheinigung im Ausland nicht ausgestellt wird und der Wohnsitz nicht auf andere Weise nachgewiesen werden kann, z.B. mittels einer aktuellen Gasrechnung).	Fr. 40.00 (GebV-EDA, Art. 14 Abs. 1 lit. c)				
- Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Dokumente sowie Bescheinigung der Richtigkeit von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, die im Rahmen der Vorbereitung der Eheschliessung vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde	Fr. 75.00 (Ziff. 6.2)				
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				

* Um ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen zu können muss das Zivilstandsamt das ganze Vorbereitungsverfahren analog für eine Trauung in der Schweiz durchführen. Als Abschluss dieses Verfahrens stellt das Zivilstandsamt das Ehefähigkeitszeugnis aus und bescheinigt damit, dass das Brautpaar nach schweizerischem Recht heiraten darf. Es handelt sich bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses somit nicht um ein schlichtes Erstellen eines Dokuments, wie es beispielsweise beim Personenstandsausweis der Fall ist.

** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

3 Im Ausland vorgesehene verschiedengeschlechtliche Eheschliessung (Fortsetzung)					
Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses* für Schweizerische Brautleute oder Schweizerisch/ausländisches Brautpaar (verschiedengeschlechtlich) (Fortsetzung)					
	Vertretung ZStGV, Anh. 3	EAZW / FIS ZStGV, Anh. 4	Kanton ZStGV, Anh. 2	Zivilstandsamt ZStGV, Anh. 1	Buchhalterische Behandlung
- Prüfung des Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung und Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens, wenn beide Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen sowie die Erklärung über die Namensführung zusammen mit einem schriftlichen Gesuch eingereicht werden.				Fr. 100.00 (Ziff. 9.1)	1. Wohnt ein Brautteil in der Schweiz, kassiert das zuständige Zivilstandsamt seine Gebühren direkt ein. Die Vertretung kassiert lediglich die Gebühr des EAZW/FIS (Fr. 30.00) und ihre eigenen Gebühren ein.
- Überprüfung ausländischer Dokumente, wenn der Arbeitsaufwand eine Viertelstunde übersteigt, pro halbe Stunde und Dossier				Fr. 75.00** (Ziff. 15)	
- Ehefähigkeitszeugnis		Fr. 30.00*** (Ziff. 1.1)		Fr. 30.00 (Ziff. 10.2)	2. Wohnen die Brautleute im Ausland, oder sprechen sie gemeinsam bei der Botschaft vor, muss die Vertretung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Der definitive Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens bekanntgegeben.
- Porto/dipl. Kurier	Fr. 5.00****			Fr. 2.50****	

* Um ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen zu können muss das Zivilstandsamt das ganze Vorbereitungsverfahren analog für eine Trauung in der Schweiz durchführen. Als Abschluss dieses Verfahrens stellt das Zivilstandsamt das Ehefähigkeitszeugnis aus und bescheinigt damit, dass das Brautpaar nach schweizerischem Recht heiraten darf. Es handelt sich bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses somit nicht um ein schlichtes Erstellen eines Dokuments, wie es beispielsweise beim Personenstandsausweis der Fall ist.

** In der Regel wird keine Gebühr erhoben, wenn die Urkunden auf den mehrsprachigen Formularen der CIEC (*Commission Internationale de l'État civil*) ausgestellt sind.

*** inkl. buchhalterische Abwicklung

**** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

4 Im Ausland vorgesehene gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaft					
Gesuch um Ausstellung einer Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft für Schweizerische Partner oder Schweizerisch/ausländisches Partner (gleichgeschlechtlich)					
	Vertretung ZStGV, Anh. 3	EAZW / FIS ZStGV, Anh. 4	Kanton ZStGV, Anh. 2	Zivilstandsamt ZStGV, Anh. 1	Buchhalterische Behandlung
Vorbereitung der Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft					
<i>Grundgebühren:</i>					
- Entgegennahme des Gesuches um Vorbereitung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft, der Erklärungen usw.	Fr. 150.00 (Ziff. 5.2)				Direktes Inkasso bei den Partnern/Partnerinnen, sobald diese bei der Vertretung vorsprechen.
- Bestellung einer Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft, wenn gleichzeitig Dienstleistungen gemäss Ziffer 5.2 von Anhang 3 notwendig sind. (Es steht der CH-Vertr. jedoch frei, auf diese Gebühr zu verzichten, wenn ihr Aufwand mit Fr. 150.00 abgedeckt ist und sie nicht zusätzlich zu den Arbeiten nach Ziff. 5.2 einen 1/2 Std. Aufwand hat, um die Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft zu bestellen.)	Fr. 75.00 (analog Ziff. 6.1)				
- Ausstellung einer Bestätigung über den Eintrag im Auslandschweizerregister (als Nachweis des Wohnsitzes, wenn eine Wohnsitzbescheinigung im Ausland nicht ausgestellt wird und der Wohnsitz nicht auf andere Weise nachgewiesen werden kann, z.B. mittels einer aktuellen Gasrechnung).	Fr. 40.00 (GebV-EDA, Art. 14 Abs. 1 lit. c)				
- Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Dokumente sowie Bescheinigung der Richtigkeit von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, die im Rahmen der Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde	Fr. 75.00 (Ziff. 5.3)				
+ Porto/dipl. Kurier*	Fr. 5.00*				

* Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

4 Im Ausland vorgesehene gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaft (Fortsetzung)					
Gesuch um Ausstellung einer Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft* für Schweizerische Partner oder Schweizerisch/ausländisches Partner (gleichgeschlechtlich) (Fortsetzung)					
	Vertretung ZStGV, Anh. 3	EAZW / FIS ZStGV, Anh. 4	Kanton ZStGV, Anh. 2	Zivilstandsamt ZStGV, Anh. 1	Buchhalterische Behandlung
- Prüfung des Gesuches um Vorbereitung der Partnerschaft und Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens, wenn beide Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen sowie die Erklärung über die Namensführung zusammen mit einem schriftlichen Gesuch eingereicht werden.				Fr. 100.00 (Ziff. 9.2)	1. Wohnt ein Partner in der Schweiz, kassiert das zuständige Zivilstandsamt seine Gebühren direkt ein. Die Vertretung kassiert lediglich die Gebühr des EAZW/FIS (Fr. 30.00) und ihre eigenen Gebühren ein.
- Überprüfung ausländischer Dokumente, wenn der Arbeitsaufwand eine Viertelstunde übersteigt, pro halbe Stunde und Dossier				Fr. 75.00** (Ziff. 15)	
- Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft		Fr. 30.00*** (Ziff. 1.1)		Fr. 30.00 (Ziff. 10.3)	2. Wohnen die Partner im Ausland, oder sprechen sie gemeinsam bei der Botschaft vor, muss die Vertretung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Der definitive Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens bekanntgegeben.
- Porto/dipl. Kurier	Fr. 5.00****			Fr. 2.50****	

* Für die Ermächtigung zur Begründung einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft im Ausland ist kein spezifisches Formular vorgesehen. Auf Gesuch wird eine « Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft » ausgestellt, insofern dieses Dokument für die Eintragung einer Partnerschaft oder die Begründung einer gleichgeschlechtlichen Ehe eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin im Ausland notwendig ist. Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist ausgeschlossen.

** In der Regel wird keine Gebühr erhoben, wenn die Urkunden auf den mehrsprachigen Formularen der CIEC (*Commission Internationale de l'État civil*) ausgestellt sind.

*** inkl. buchhalterische Abwicklung

**** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

5 Namenserkklärungen					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Einzukassierende Beträge</i>
- Namenserklärung vor der Trauung resp. vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft , sofern sie unabhängig vom Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung resp. vom Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens oder von der Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 65 Abs. 1 ZStV) resp. von der Erklärung über die Voraussetzungen für die Eintragung der Partnerschaft (Art. 75d Abs. 1 ZStV) entgegengenommen wird					
-> bei gemeinsamer Abgabe der Erklärung: (Namenserklärung Formular 0.41c)	Fr. 75.00* (Ziff. 3.1 / 3.4)				
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
Total	Fr. 80.00				<u>Fr. 80.00</u>

- * In dieser Gebühr eingeschlossen ist die Beglaubigung der Unterschrift/en der erklärenden Person/en. Die Gebühr ist zu verlangen, wenn die erklärende/n Person/en ein zweites Mal auf der Vertretung erscheint/erscheinen, um die Namenserkklärung nachträglich abzugeben, oder wenn eine Namenserkklärung mit der Meldung einer im Ausland geschlossenen Ehe/Partnerschaft (< 6 Monate) abgegeben wird. Die allfällige Zustimmung des über 12-jährigen Kindes ist kostenfrei einzuholen.
- ** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

5 Namenserkklärungen (Fortsetzung)					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Einzukassierende Beträge</i>
- Namenserklärung vor der Trauung resp. vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft , sofern sie unabhängig vom Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung resp. vom Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens oder von der Erklärung über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 65 Abs. 1 ZStV) resp. von der Erklärung über die Voraussetzungen für die Eintragung der Partnerschaft (Art. 75d Abs. 1 ZStV) entgegengenommen wird					
-> bei einzelner Abgabe der Erklärung (nicht gleichzeitig), pro erklärende Person: (Namenserklärung Formular 0.41c)	Fr. 60.00* (Ziff. 3.1 / 3.4)				
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
Total	Fr. 65.00				<u>Fr. 65.00</u>
- Namenserklärung nach Auflösung der Ehe resp. der eingetragenen Partnerschaft (Namenserklärung Formular 0.42b)	Fr. 75.00*** (Ziff. 3.2 / 3.5)				
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
Total	Fr. 80.00				<u>Fr. 80.00</u>
<p>* In dieser Gebühr eingeschlossen ist die Beglaubigung der Unterschrift/en der erklärenden Person/en. Die Gebühr ist zu verlangen, wenn die erklärende/n Person/en ein zweites Mal auf der Vertretung erscheint/erscheinen, um die Namenserkklärung nachträglich abzugeben, oder wenn eine Namenserkklärung mit der Meldung einer im Ausland geschlossenen Ehe/Partnerschaft (< 6 Monate) abgegeben wird. Die allfällige Zustimmung des über 12-jährigen Kindes ist kostenfrei einzuholen.</p> <p>** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).</p> <p>*** In der Gebühr inbegriffen ist die Beglaubigung der Unterschrift der erklärenden Person. Die Gebühr ist in jedem Fall zu verlangen, auch wenn die Namenserkklärung gleichzeitig mit der Meldung der Auflösung der Ehe resp. der eingetragenen Partnerschaft (inkl. Todesfall) erfolgt. Es handelt sich lediglich um die Wiederannahme des Ledignamens.</p>					

5 Namenserkklärungen (Fortsetzung)					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Einzukassierende Beträge</i>
- Erklärung über den Namen des Kindes , sofern sie nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt (Namenserklärung Formular 0.41c / 0.42a)	Fr. 75.00* (Ziff. 3.6)				
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
Total	Fr. 80.00				<u>Fr. 80.00</u>

- Erklärung des Ehegatten (Ehe vor dem 1.1.2013 geschlossen und erklärende Person noch mit derselben Person verheiratet), wieder seinen Ledignamen führen zu wollen (8a SchIT ZGB) (Namenserklärung Formular 0.42a)	Fr. 75.00*** (Ziff. 3.7)				
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00**				
Total	Fr. 80.00				<u>Fr. 80.00</u>

* In dieser Gebühr eingeschlossen ist die Beglaubigung der Unterschrift/en der erklärenden Person/en. Die allfällige Zustimmung des über 12-jährigen Kindes ist kostenfrei einzuholen. Wird die Erklärung für mehr als ein Kind gleichzeitig abgegeben, darf die Gebühr nur einmal in der Höhe von Fr. 75.00 erhoben werden (siehe Amtliche Mitteilung Nr. 140.12 vom 1.1.2013).

** Pauschale im Normalfall. Erhebung eines Zuschlags nach tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto, usw.).

*** In der Gebühr inbegriffen ist die Beglaubigung der Unterschrift der erklärenden Person. Die Gebühr ist in jedem Fall zu verlangen, auch wenn die Namenserkklärung gleichzeitig mit der Meldung der Auflösung der Ehe resp. der eingetragenen Partnerschaft (inkl. Todesfall) erfolgt. Es handelt sich lediglich um die Wiederannahme des Ledignamens.

6 Namensänderungsentscheid* der CH-Heimatbehörden gestützt auf ein via CH-Vertretung gestelltes Gesuch um Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Einzukassierende Beträge</i>
- Entgegennahme des Gesuches um Namensänderung und Weiterleitung an die am Heimatort der gesuchstellenden Person zuständige Namensänderungsbehörde	keine Gebühr nach ZStGV*		keine Gebühr nach ZStGV		Von der gesuchstellenden Person ist anlässlich der Vorsprache bei der Vertretung ein Kostenvorschuss zu verlangen. Es empfiehlt sich, mindestens Fr. 837.50 einzukassieren. Dieser Vorschuss kann je nach den auf der Webseite des betroffenen Kantons publizierten Gebühren angepasst werden. Der definitive Betrag ist nach Erhalt des Namensänderungs-entscheides abzurechnen.
- Zustellung des in der Schweiz erfolgten Namensänderungsentscheides an die gesuchstellende Person inkl. buchhalterische Abwicklung		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)	Gebühr gemäss kantonalem Gebührentarif (variiert zwischen Fr. 200.00 u. Fr. 800.00 je nach Kanton)		
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00***	Fr. 2.50***			
Total	Fr. 5.00	Fr. 32.50			variabel

* Die Namensänderung ist keine Aufgabe des Zivilstandswesens, die Kantone können diese Zuständigkeit aber der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen übertragen. Bei der Übermittlung des Gesuchs arbeiten Schweizer Vertretungen im Ausland und Zivilstandsämter zusammen. Die Gebühren für die Namensänderung sind kantonale und fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundes.

** Dieser Vorschuss gilt für den Normalfall. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.).

*** Bei einfacher Übermittlung des Gesuchs um Namensänderung mittels Begleitschreiben der Vertretung ist keine Gebühr zu verrechnen. Braucht die zuständige kantonale Behörde Abklärungen von der Auslandsvertretung über das Gesuch, sind Gebühren nach Zeitaufwand gemäss Anhang 3 Ziffer 7 zu verrechnen bzw. die Vertretung verlangt der/dem Gesuchsteller/in die Begleichung des entsprechenden Zusatzvorschusses. Wenn die Abklärungen via dipl. Kurier an die zuständige kantonale Behörde zu übermitteln sind, ist die Pauschale für Kosten der dipl. Kurier (Fr. 5.00) der/dem Gesuchsteller/in zusätzlich zu verrechnen.

7 Formlose Änderung der Schreibweise des Namens einer im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragenen ausländischen Person					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Einzukassierende Beträge</i>
Berichtigung, Ergänzung, Löschung und Neubeurkundung, in eigener Kompetenz der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten, wenn die betroffene Person ein Verschulden trifft, pro halbe Stunde	keine Gebühr nach ZStGV*			Fr. 75.00 (Ziff. 12)	
- Weiterleitung der Entscheidung, die Schreibweise des Namens informell zu ändern, an den Antragsteller inkl. buchhalterische Abwicklung		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)			
+ Porto/dipl. Kurier	Fr. 5.00**	Fr. 2.50**		Fr. 2.50**	
Total	Fr. 5.00	Fr. 32.50		Fr. 0.00*** oder Fr. 77.50	Fr. 37.50*** oder Fr. 115.00

- * Es wird keine Gebühr erhoben, wenn der Antrag auf eine informelle Änderung der Schreibweise des Namens mit einem einfachen Schreiben der Vertretung weitergeleitet wird.
Ist die Vertretung verpflichtet, dem Zivilstandsamt oder seiner Aufsichtsbehörde zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, werden Gebühren gemäss Anh. 3 Ziff. 7 erhoben oder ein Kostenvorschuss in der Höhe der zusätzlichen Kosten verlangt. Sollen die Zusatzinformationen an das Zivilstandsamt oder seine Aufsichtsbehörde übermittelt werden, muss zusätzlich der Pauschalbetrag für diplomatische Post (Fr. 5.00) in Rechnung gestellt werden.
- ** Dieser Vorschuss gilt für den Normalfall. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.).
- *** Wenn die betroffenen kein Verschulden trifft.

7 Formlose Änderung der Schreibweise des Namens einer im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragenen ausländischen Person (Fortsetzung)					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Einzukassierende Beträge</i>
- Berichtigung, Ergänzung, Löschung und Neubeurkundung, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder des Gerichts , wenn die betroffene Person ein Verschulden trifft, pro halbe Stunde	keine Gebühr nach ZStGV*			Fr. 75.00 (Ziff. 12)	
- Entscheid betreffend die Berichtigung, Ergänzung, Löschung und Neubeurkundung von Daten, wenn die betroffene Person ein Verschulden trifft (Art. 43 ZGB; Art. 29 ZStV), pro halbe Stunde			Fr. 75.00 (Ziff. 2)		
- Weiterleitung der Entscheidung, die Schreibweise des Namens informell zu ändern, an den Antragsteller inkl. buchhalterische Abwicklung		Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)			
+ Porto/dipl. Kurier	Fr. 5.00**	Fr. 2.50**	Fr. 2.50**		
Total	Fr. 5.00	Fr. 32.50	Fr. 0.00 oder Fr. 77.50	Fr. 0.00*** oder Fr. 75.00	Fr. 37.50*** oder Fr. 190.00

* Es wird keine Gebühr erhoben, wenn der Antrag auf eine informelle Änderung der Schreibweise des Namens mit einem Begleitschreiben der Vertretung weitergeleitet wird. Ist die Vertretung verpflichtet, dem Zivilstandsamt oder seiner Aufsichtsbehörde zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, werden Gebühren gemäss Anh. 3 Ziff. 7 erhoben oder ein Kostenvorschuss in der Höhe der zusätzlichen Kosten verlangt. Sollen die Zusatzinformationen an das Zivilstandsamt oder seine Aufsichtsbehörde übermittelt werden, muss zusätzlich der Pauschalbetrag für diplomatische Post (Fr. 5.00) in Rechnung gestellt werden.

** Dieser Vorschuss gilt für den Normalfall. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.).

*** Wenn die betroffene Person kein Verschulden trifft.

8 Entgegennahme einer Erklärung über die Anerkennung eines Kindes*					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Empfohlener</i> <i>Kostenvorschuss</i>
Entgegennahme der Erklärung über die Anerkennung eines Kindes*	Fr. 75.00 (Ziff. 4)				
Urkunde über die Bestätigung der Kindeserkennung (wird jeweils automatisch gebührenpflichtig durch das Zivilstandsamt ausgestellt)				Fr. 30.00 (Ziff. 1.1)	
+ Porto/dipl. Kurier**	Fr. 5.00**			Fr. 2.50**	
Total	Fr. 80.00			Fr. 32.50	<u>Fr. 112.50</u>
zuzüglich Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters (minderjähriger Anerkennender, welcher unter umfassender Beistandschaft steht oder für welchen aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit ein Vorsorgeauftrag wirksam wurde)	Fr. 30.00 (analog Ziff. 5.2 von Anhang 1)				
Total	Fr. 110.00			Fr. 32.50	<u>Fr. 142.50</u>

* Diese Erklärung darf nur durch Vermittlung einer Schweizer Vertretung im Ausland entgegengenommen werden, wenn eine Beurkundung der Anerkennung im Ausland nicht möglich ist ([Kreisschreiben EAZW Nr. 20.11.01.02 vom 1. Januar 2011](#))

** Dieser Vorschuss gilt für den Normalfall. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.).

9 Datenbekanntgabe von Personenstandsdaten an ausländische Behörden					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Empfohlener Kostenvorschuss</i>
Die Bekanntgabe von Personenstandsdaten an ausländische Behörden ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 54 respektive 61 ZStV gebührenfrei (Art. 3 Abs. 3 ZStGV).	Fr. 0.00	Fr.0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	

10 Gutachten, Rechtsauskunft oder Bericht auf Verlangen einer Zivilstandsbehörde					
	<i>Vertretung</i> ZStGV, Anh. 3	<i>EAZW / FIS</i> ZStGV, Anh. 4	<i>Kanton</i> ZStGV, Anh. 2	<i>Zivilstandsamt</i> ZStGV, Anh. 1	<i>Empfohlener Kostenvorschuss</i>
Gutachten, Rechtsauskunft oder Bericht auf Verlangen eines Zivilstandsamtes, einer kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen oder des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen, einschliesslich Beschaffung von Unterlagen, Ermittlungen zur Klärung eines Sachverhaltes und Behandlung von Dossiers, mit denen ein Vertrauensanwalt oder ein anderer Experte betraut worden ist, pro halbe Stunde	Fr. 75.00 (Ziff. 7)				
+ Porto/dipl. Kurier*	Fr. 5.00*				
Total	Fr. 80.00				<u>Fr. 80.00</u>

* Dieser Vorschuss gilt für den Normalfall. Vorbehalten bleibt die Verrechnung der tatsächlichen Auslagen (Art. 7 ZStGV), wenn die Verrichtung mit höheren Kosten verbunden ist (Telefon ins Ausland, Express-Porto usw.). Diese Auslagen werden verrechnet, sofern die Gesamtkosten an Dritten weitergerechnet werden können.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Cora Graf-Gaiser
Vorsteherin